

Satzung

des Fördervereins der Grundschule am Pechauer Platz e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Förderverein der Grundschule am Pechauer Platz e.V.

Er hat seinen Sitz in Magdeburg und ist in das Vereinsregister Magdeburg eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Der gemeinnützige Verein der Grundschule am Pechauer Platz e.V. – im folgenden Verein genannt, ist ein gemeinnütziger Verein der Eltern, Erzieher, Freunde und Förderer der Grundschule.

Er setzt sich zum Ziel, die Unterstützung aller Maßnahmen, die das Wohl des Kindes unterstützen

1. Unterstützung von Veranstaltungen, die das kulturelle, sportliche und soziale Verhalten fördernd prägen. Dies können Gemeinschaftsveranstaltungen der Grundschule oder einzelner Gruppen sein.
2. Vorbereitung und Unterstützung von Projekten zur Verbesserung des Umfeldes (Gestaltung der Klassenräume, des Spielplatzes, des Gartens u.a.).
3. Beschaffung von Sport- und Spielgeräten.
4. Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, die als Verbrauchsmaterial zur Verfügung gestellt werden.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet von Bildung und Erziehung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein verfolgt weder religiöse noch politische Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

- Eltern und andere Erziehungsberechtigte der Kinder
- Lehrer/ innen und pädagogische Mitarbeiter
- Freunde und Förderer der Grundschule
- alle Personen, die an der Weiterentwicklung und Förderung der Grundschule interessiert sind.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und wird durch Vorstandsbeschluss erworben. Dabei ist die Satzung des Vereins anzuerkennen.

(3) Jedes Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Nach Abschluss der Grundschulzeit oder bei Wechsel des Kindes in eine andere Einrichtung erlischt automatisch die Mitgliedschaft der Eltern, es sei denn, es liegt dem Vorstand ein schriftlicher Antrag auf weitere Mitgliedschaft im Verein vor.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder
- Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung eingelegt werden.

(5) Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Rechte gegen den Verein, insbesondere an das Vereinsvermögen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.

Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, deren Fälligkeit, Verwendung, Verwaltung und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen werden in einer Finanzordnung bestimmt. Die Finanzordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des Vereins, z.B. die Finanzordnung
 2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahl des Vorstandes
 5. Wahl von zwei Kassenprüfern
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angaben der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (3) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Mitgliederversammlung wird dem Vorsitzendem geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und ihre Ergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- und maximal 3 Beisitzern

(2) Der Vorstand nimmt die laufenden Angelegenheiten des Vereins unter Beachtung der von der Mitgliederversammlung aufgestellten Richtlinien wahr. Er beschließt insbesondere über die Verwendung der Geldmittel des Fördervereins.

(3) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft den Vorstand die Bedarf oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Die Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes findet alle zwei Jahre statt. Wiederwahl ist zulässig. Ebenso die kommissarische Mitverwaltung eines Vorstandsmitgliedes sowie Personalunionen von Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

(6) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so ist für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachfolge durch Beschluss des Vorstandes zu regeln, erforderlichenfalls beruft der Vorstand für diesen Zeitraum ein weiteres Vereinsmitglied in den Vorstand.

§ 7 Verwaltung des Vermögens

Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Kassenwart.

Die Details regelt die Finanzordnung.

§ 8 Geschäftsjahr und Geschäftsbericht

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Nach Schluss des Geschäftsjahres stellt der Vorstand einen schriftlichen Geschäftsbericht auf. Der Bericht muss enthalten:
 1. Die Zahl der Mitglieder zu Beginn und am Ende des Geschäftsjahres
 2. Ein Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben im Verlaufe des Geschäftsjahres
- (3) Vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung haben zwei Kassenprüfer die Kasse, sämtliche Bücher und die Vermögensverwaltung zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung im Geschäftsbericht zu vermerken.
- (4) Der Geschäftsbericht und der Bericht der Kassenprüfer werden auf der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Jedes Mitglied kann den Geschäftsbericht einsehen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Es muss jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so muss innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig ist. Auch hier ist zur Beschlussfassung die 2/3 Mehrheit erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die evangelische Jugendstiftung mit der Auflage, das Vermögen für die Grundschule „Am Pechauer Platz“ zu verwalten.

§ 10 Schiedsklausel

- (1) Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, Streitigkeiten aus dem Gemeinschaftsverhältnis zunächst der Mitgliederversammlung vorzutragen, damit diese einen Schlichtungsversuch unternehmen kann, bevor der Rechtsweg beschritten wird. Dabei gelten die allgemeinen Befangenheitsgrundsätze.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit dieser Satzung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem Gewollten am nächsten kommt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 21- 79 BGB.

Nachtrag

Die Satzung in der vorstehenden Fassung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.02.2007 beschlossen.

Sebastian Förster Vorsitzender